

Großherzogtums Hessen², S 144, 145; Wiegand, Das Hessische Staatsbeamtenrecht (1907) 33—35; Cosad, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen (1894), 45; Brand, Das Reichsbeamtengefeß² S 14, 15, 97, 98; Percis und Spilling, Das Reichsbeamtengefeß² 14—16; Pieper, Das Reichsbeamtengefeß² S 23, 256; v. Rheinbaben, Die preussischen Disziplinarerfesse (1904) 21; Schwarzh, Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat² S 338, 339; Bayerisches Beamtengefeß mit Erläuterungen auf der Grundlage der Gesetzgebungsmaterialien, Ansbach, 1908, S 25; v. Suttner, Das Beamtengefeß für das Königreich Bayern (1908) S 29; Begründung zum Entwurfe des Bayerischen Beamtengefeßes (Beilage 374 zu den Wdhf. d. R. d. Abg. 1908 Bd. III) S 62.

von Rheinbaben.

Dienstfeinkommen

§ 1. Begriff und Zweck. § 2. Bestandteile. § 3. Voraussetzungen des Anspruchs. § 4. Uebertragbarkeit. § 5. Unterbrechung und Minderung. § 6. Erlöschen des Anspruchs. § 6. Geltendmachung.

§ 1. **Begriff und Zweck.** Das wichtigste Vermögensrecht des Beamten ist der Anspruch auf D. Das D. soll dem Beamten ausreichende Mittel zur standesgemäßen Lebensführung gewährleisten. Der Beamte wird durch seinen Beruf gehindert, seine Arbeitskraft im freien wirtschaftlichen Wettbewerb auszunutzen und muß daher durch die ihm vom Staate zu gewährenden Bezüge so gestellt werden, daß er mit seiner Familie sorgenfrei und seinem Stande entsprechend leben kann. Hiernach ist das D. nicht so sehr die Entschädigung für die geleisteten Dienste, als die Gegenleistung des Staates dafür, daß der Beamte seine ganze Arbeitskraft dauernd und ausschließlich seinem Staate widmet. Das D. hat hiernach die Natur der Alimente und ist als eine für die Dauer des Amtes gewährte Unterhaltungsrente anzusehen. Doch ist diese Rechtsnatur des D. in der Literatur nicht unbestritten geblieben und manche Schriftsteller bezeichnen das D. als eine privatrechtliche Lohnforderung mit einem durch die Natur des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses bedingten eigenartigen Charakter. Unsere obersten Gerichtshöfe haben aber stets an dem Alimentencharakter des D. festgehalten, z. B. RG bei Grundh 34, 925; 42, 1028; Jur. W. 96, 677 Nr. 26 u. 679; 1900, 141 Nr. 30; S 806 Nr. 8; S 843 Nr. 14; RDZG 21, 48; Pr. DZG 12, 56.

§ 2. Die Bestandteile des Dienstfeinkommens.

I. Den Grundstock des D. bildet das Gehalt. Das Gehalt ist das im Haushaltsetz für die Verwaltung eines Staatsamtes ausgeworfene Entgelt. In Bayern wird der Gehalt für die einzelnen Amtsstellen durch Kgl. Verordnung bestimmt; in Baden sind es die f-ten Bezüge, die in einem besonderen Gesetze (Gehaltsordnung) bezeichnet sind. Die Höhe des Gehalts richtet sich nach der Bedeutung und dem Range des Amtes und nach dem Dienstalter des Beamten. Für jedes Amt oder eine gewisse Gruppe von Aemtern werden Gehaltsklassen gebildet. Die Höhe der Befoldung braucht nicht nach einem bestimmten Betrage festgesetzt zu sein, sondern kann sich wie z. B. beim Gebührenbezug der Notare [¶] in Preußen, der

Gerichtsvollzieher und Katastergeometer in Baden nach dem Umfange der Tätigkeit des Beamten richten und daher seiner Natur nach fallend oder steigend sein (Jur. W. 99, 760 Nr. 49; 1900, 141 Nr. 30.)

II. Zu dem D. gehört außer dem Gehalte auch der Wohnungsgeldzuschuß. Er gewährt dem Beamten und seiner Familie einen Beitrag zu den Kosten der Beschaffung einer standesgemäßen Wohnung. Da die Wohnungspreise an den einzelnen Amtssitzen nach den Leuerungsverhältnissen verschieden sind, so ist auch der Wohnungsgeldzuschuß nach den Wohnorten verschieden bemessen. Die Wohnorte sind zur Zeit in 5 Klassen (A bis E) geteilt, Sachsen hat 3 Klassen (G v. 16. 7. 02, G v. 16. 7. 02). Der Wohnungsgeldzuschuß ist hiernach kein fester, sondern veränderlicher Bestandteil des D. und der Beamte hat daher bei einer Veränderung des amtlichen Wohnortes auch nur den Wohnungsgeldzuschuß des neuen Wohnortes zu beanspruchen; vgl. RG Jur. W. 95, 364. Im Reich, in Preußen und Baden ist dieselbe Klasseneinteilung der Orte maßgebend; vgl. pr. G v. 25. 6. 10 (G S 105), bad. G v. 27. 5. 10. Innerhalb der einzelnen Klassen stuft sich der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nach dem Dienstgrade der Beamten verschieden ab.

Keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen im Reich die außerhalb Deutschlands wohnenden Gesandten, diplomatischen Agenten, Konsuln und sonstigen Reichsbeamten, deren D. mit Rücksicht auf die besonderen Preisverhältnisse ihrer Aufenthaltsorte schon entsprechend höher ist; ferner die Reichseisenbahnbeamten, deren D. gleichfalls höher bemessen ist; sodann die nicht etatmäßigen, gegen Gehalt oder Diäten beschäftigten Hilfsarbeiter; endlich die unbesoldeten Reichsbeamten. In Bayern (beseitigt seit 1908) und Elsaß-Lothringen ist die Einrichtung der Wohnungsgeldzuschüsse unbekannt. In Hessen sind sie durch G. v. 28. 3. 07 eingeführt.

Neben dem Wohnungsgeldzuschuß bezogen früher die Reichs-, Militär- und Marine-Beamten ebenso wie die Offiziere den sogen. Personalservis; er stellte einen Teil des entsprechend niedriger bemessenen Gehalts dar, der sich den jeweiligen örtlichen Dienstverhältnissen der Beamten anpaßte. Er ist aber jetzt durch den Reichshaushaltsetz für 1908 beseitigt. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses erhalten manche Beamte eine Dienstwohnung. Die Benutzung der Dienstwohnungen ist geregelt durch den G. v. 16. 2. 03 (RZM 63 ff); besondere Vorschriften gelten für die Beamten der Reichsbank nach dem G. v. 4. 1. 04 (RZM 10). Zu vgl. ist auch der Erl. des RK v. 30. 4. 05 (RZM 116) über die von Dienstwohnungsinhabern bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen zu entrichtenden Kostenbeiträge für Wasser, Gas- und elektrische Beleuchtung sowie für die Zentralheizung. In Preußen gilt das Regulatoriv über die Dienstwohnungen der preuß. Staatsbeamten v. 26. 7. 80 (RZM 264) nebst Nachtrag v. 20. 4. 98 (RZM 120) [¶] Dienstgebäude, wo weitere Quellen].

III. Außer dem Wohnungsgeldzuschuß haben manche Beamte wegen ihrer jeweiligen Amtsstellung oder aus besonderen in ihrer Person liegenden Gründen noch besondere Zulagen und Re-

ben be z ü g e. Hierzu gehören z. B. die Dienstaufwandsentschädigungen, auch Repräsentationsgelder genannt. Sie stellen die Entschädigung für unvermeidlichen Dienstaufwand an bestimmten Orten und bei Velleidung gewisser Stellungen dar. Es werden z. B. gezahlt bestimmte Pauschsummen für das Halten von Pferden und Wagen, für Unterhaltung eines Bureaus, Pflege der Geselligkeit, für Dienstreisen u. dgl. Ferner kommen vor: Dienst-, Funktions- oder Ortszulagen, die einen Ausgleich darstellen sollen für besonders schwierige und verantwortungsvolle Stellen, für außerordentliche Teuerungsverhältnisse u. dgl. z. B. Materialersparnisprämien der Eisenbahnbeamten. Mitunter werden auch gewissen Beamten, z. B. Förstern, Naturalbezüge an Getreide, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Dienstkleidern, Pferdefutter (Rationsgelder) u. dgl. gewährt; zu erwähnen sind hier u. a. die freie Bedienung der zu den Militärbeamten gehörenden Zahlmeister und die Brotportionen der unteren Militärbeamten. [§ Tagelöhner].

Wegen der Kolonialbeamten vgl. diesen Artikel.

§ 3. Die Voraussetzungen des Anspruchs. Der Anspruch auf D. setzt voraus, daß der Beamte „angestellt“ ist. Die Anstellung ist ein einseitiger VerwAkt des Staates, dessen Zulässigkeit und Wirksamkeit allerdings von der vorher erklärten Einwilligung des Anzustellenden abhängt. Gleichzeitig mit der Anstellung wird dem Beamten ein bestimmtes D. zugewiesen, das sich im Rahmen der im Etat für die einzelnen Gehaltsklassen ausgeworfenen Beträge halten muß. In der Regel wird das D. in der Anstellungsurkunde ziffermäßig bezeichnet; doch kommt es mitunter auch vor, daß dem Beamten über seine Bezüge eine besondere Urkunde ausfertigt wird.

Der Anspruch auf D. beginnt im Reiche und in Preußen (anders bayer. VG a 34) nicht mit der Anstellung d. h. mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Anstellungsurkunde, sondern mit dem in dieser Urkunde oder sonst besonders bezeichneten Tage und in Ermangelung solcher besonderen Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts. Der letztere Zeitpunkt ist auch dann entscheidend, wenn das Amt infolge einer mit Gehaltsänderung verbundenen Versetzung oder Beförderung übernommen wird (RDSG 21, 378; RGZ 6, 107). Ist daher der Beamte aus Gründen, die in seiner Person liegen, z. B. infolge Ablebens, Krankheit, Abwesenheit u. dgl. außerstande, seinen Dienst anzutreten, so haben weder er noch seine Erben trotz der erfolgten Anstellung einen Anspruch auf das mit dem Amte verbundene D. (RGZ 11, 296; 13, 261; 15, 274; Volze 14, 375; 15, 350). Für den Beginn späterer Gehalts erhöhungen sowie der Zulagen und Nebenbezüge ist der Tag maßgebend, von dem ab sie bewilligt sind; fehlt es an der Festsetzung dieses Tages, so werden die Zulagen pp. erworben mit dem Tage, von dem die Bewilligungsverfügung datiert ist. Hat der Beamte den Tag der Bewilligung erlebt, so überträgt er den Anspruch auf die Zulage auf seine Erben und Hinterbliebenen. Die Einstellung der Zulagen in die Etats des Reichs oder der Einzelstaaten gewährt den Beamten, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, keinen Rechtsanspruch auf die eingestellten Zulagen; das Etatsgesetz er-

mächtigt nur die Regierung zur planmäßigen Verfügung über die eingestellten Mittel (RGZ 13, 262; 15, 274 ff; Grundot 26, 1015; 36, 1054; Entsch des Pr. Komp.Konst.Ger.Hofs v. 23. 11. 58, MBlV 1859 S 197). Die Beamten rücken aber bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten regelmäßig in festen Gehaltsstufen nach Maßgabe ihres Dienstalters in höhere Gehälter auf und werden nur bei grober Pflichtverletzung übergegangen; vgl. Nr. 1 und 2 der Preuß. Vfg v. 5. 7. 05, betr. die Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen (MBlV 149); a 28 bayer. VG. Der Beamte erlangt aber mit dem Tage der Bewilligung selbst in dem Fall einen Rechtsanspruch auf die Zulage, wenn die Regierung zu ihrer Bewilligung nach dem Etat nicht berechtigt war. Meinungsverschiedenheiten über Etatsangelegenheiten zwischen den Regierungen und den Parlamenten betreffen die Rechte der Beamten nicht, da ihr Gehaltsanspruch auf der Anstellung, nicht auf dem Etatsgesetz beruht (RGZ 11, 296; 13, 261; 15, 274).

Die Zahlung des Gehalts erfolgt in Teilbeträgen und zwar für je ein Vierteljahr oder einen Monat im voraus. Das Reich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen hat monatliche Gehaltszahlungen, während in Preußen die Bezüge vierteljährlich entrichtet werden. Im Reich sowohl wie in Württemberg ist die Möglichkeit eröffnet, auf dem Verordnungswege die Vierteljahrzahlungen eintreten zu lassen (§ 5 RVO und a 12 württemb. G v. 28. 6. 76.) Tatsächlich sind solche VerwVorschriften zahlreich ergangen.

§ 4. Hebertragbarkeit des Anspruchs. Den Beamten soll der zum nothdürftigen Lebensunterhalt gehörende Gehaltsteil erhalten bleiben. Deshalb können die Beamten den Anspruch auf D. mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als er der Beschlagnahme unterliegt. Erfolgt eine Abtretung des Gehaltsanspruchs in der zulässigen Höhe, so ist nach § 411 RVO die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt und sie braucht an den Zessionar nicht zu zahlen. Andererseits wird die Rechtsgültigkeit der Abtretung durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht berührt und eine Zahlung an den neuen Gläubiger befreit die Kasse auch dem bisherigen Gläubiger gegenüber.

Bezüglich der Pfändbarkeit des Anspruchs auf D. gilt nach § 850 Nr. 6 und 8 ZPO der Grundsatz, daß nur der dritte Teil des Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigenden Betrages beschlagnahmt werden kann. Wird die Beschlagnahme aber zur Befriedigung der Verwandten, des Ehegatten oder des unehelichen Kindes wegen solcher Alimente beantragt, die für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichten sind, so ist die Pfändung des Gehalts, Wohnungsgeldes und der Zulagen ohne Rücksicht auf die jährliche Gesamthöhe des Gehalts in vollem Umfange zulässig. Das uneheliche Kind ist aber in der Pfändung in-

soweit beschränkt, als der Beamte die Bezüge zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten und seiner Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht gebraucht.

Vollständig ausgenommen von der Beschlagnahme sind die Einkünfte des Beamten, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, wie Repräsentationsgelder, Reisekosten, Tagegelde, Umzugskosten, Bureauentschädigungen u. dgl., § 850 BFD.

Auch nach der Zahlung des Gehalts seitens der Staatskasse an den Beamten muß ein Geldbetrag freigelassen werden, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des D. für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehaltszahlung gleichkommt, § 811^a BFD.

§ 5. Die Unterbrechung und Minderung des Anspruchs. 1. Unter gewissen Voraussetzungen wird der Anspruch des Beamten auf D. unterbrochen: so geht in der Regel ein Beamter, der sich ohne den vorchriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines D. verlustig. Mitunter wird dem Beamten auch während eines Urlaubs kein Gehalt weiter gezahlt. So verlieren die Reichsbeamten und die preussischen Staatsbeamten bei einem Urlaub von mehr als 1½ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum, die gesandtschaftlichen und konsularbeamten des Reichs, sofern sie nicht in außereuropäischen Ländern angestellt sind, bei einem Urlaub von 3 bis zu 6 Monaten für den 3 Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des D. Bei Urlaub von mehr als 6 Monaten wird für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum das gesamte D. einbehalten. In Bayern (a 35 BG) kein Abzug für die Dauer des „regelmäßigen“ Urlaubs. In Sachsen tritt bei Verurlaubung auf länger als 2 Monate für den 3. Monat ein Abzug der Hälfte des Monatsgehältes ein; für die weitere Urlaubszeit kann die Anstellungsbehörde das ganze Gehalt einziehen (§ 15 Abs 1 G v. 7. 3. 35). In Württemberg können Urlaub von 4 Wochen bis zu 6 Monaten zu den Vertretungskosten herangezogen werden, bei längerem Urlaub wird das D. einbehalten.

In Krankheitsfällen sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Eintritt in den Reichstag pp.) tritt keine Minderung des Gehalts ein; insbesondere hat der Beamte nicht etwa die Stellvertretungskosten zu tragen. So jetzt auch in Württemberg (G v. 1. 8. 07, RegBl 243), während das G v. 28. 6. 76 (a 18 Abs 3) im Fall einer Dienstverhinderung durch Krankheit, sobald sie den Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, die Anrechnung der Stellvertretungskosten auf das D. des Beamten insoweit zuließ, als die Kosten den dritten Teil des D. nicht übersteigen. In Bayern (a 35 BG) bedarf die unverkürzte Verabfolgung des Gehalts nach 26 Wochen der Erlaubnis des Ministeriums.

Endlich wird auch während der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension) dem Beamten ein Teil des D. einbehalten. Ob und inwieweit das einbehaltene D. endgültig der Staatskasse zur Bedienung der entstehenden Stellvertretungskosten

und der in einem eingeleiteten Disziplinarverfahren [¶] entstandenen baren Auslagen verfällt, hängt von dem Ausfall der Untersuchung ab.

II. Eine Minderung des Anspruchs auf D. kann bei der im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängenden Strafverurteilung eintreten [¶ Disziplin]. Auch die einstweilige Veretzung in den Ruhestand hat insofern eine Minderung des D. zur Folge, als an Stelle des D. das niedrigere Wartegeld tritt [¶ Wartegeld b].

Schließlich kann eine Minderung des D. durch Verjährung des Anspruchs auf die fälligen Teilbeträge eintreten. Die Ansprüche auf Rückstände verjähren (§ 197 BGB) in 4 Jahren; die Verjährung beginnt (§§ 198, 201 BGB) mit dem Schlusse des Jahres, in dem das Gehalt fällig geworden ist.

§ 6. Erlöschen des Anspruchs. Der Tod des Beamten bringt den Anspruch zum Erlöschen; es behalten aber die Erben des Beamten noch den Anspruch auf das D. für den ganzen Monat, in dem der Tod eingetreten ist (Sterbemonat). Darüber hinaus haben die Hinterbliebenen noch den Anspruch auf das Gnabensvierteljahr, d. h. auf das volle D. des Verstorbenen während der drei, auf den Sterbemonat folgenden Monate. In Sachsen kann die Regierung unter gewissen Voraussetzungen einen dreimonatigen Gnabengenuß gewähren (G v. 7. 3. 35 § 40 Abs 1). In Baden beginnt mit dem Todestage für die Hinterbliebenen der Bezug des Sterbegehältes auf 3 Monate. Der Anspruch auf D. endigt ferner mit dem Tage, an dem der Beamte freiwillig aus dem Dienst ausgeschieden ist. Wird der Beamte pensioniert, so bezieht er sein D. noch gewisse Zeit (meist 3 Monate, in Württemberg und Baden 1 Monat, in Bayern höchstens bis zum ersten des nächsten Monats) nach dem Monat, in dem ihm die Veretzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Ist der Beamte durch Disziplinarurteil entlassen, so endet der Anspruch auf D. mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist; dasselbe gilt, wenn das Amt infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren geht. Doch gestattet eine in manchen Ländern bestehende milde Verwaltungspraxis das im voraus bezahlte Gehalt dem Beamten bis zum Ende des Monats zu belassen, in dem das Urteil die Rechtskraft beschränkt hat.

§ 7. Geltendmachung des Anspruchs. Unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen kann der Anspruch auf D. im Reich, in Preußen und in Bayern, gewohnheitsrechtlich auch in Sachsen (außer für Gemeinde- und Bezirksbeamte), ferner in Württemberg und Baden im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden. Für den Prozeßrichter sind die Entscheidungen der Verw- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab der Beamte aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sowie über die Verhängung von Geldstrafen, deren Betrag vom Gehalt abzuziehen ist, maßgebend. Gegenstand des Rechtsstreits kann mithin nur die Feststellung der dem Beamten zu gewährenden Bezüge auf Grund seiner amtlichen Stellung werden. Der Klage muß in der Regel die Entscheidung der obersten staatlichen Verw-Behörde vorausgehen. Nach Zustellung der Entscheidung

muß der Beamte bei Verlust des Klagerrechts binnen 6 Monaten die Klage erheben. Manche Schriftsteller erachten den Anspruch auf D. gerade mit Rücksicht auf seine Verfolgbarkeit vor den ordentlichen Gerichten als einen privatrechtlichen; dieser Grund wird jedoch für den Privatrechtscharakter des D. nicht durchschlagend sein. Vielmehr gehört der Anspruch auf D. nur deshalb dem Privatrecht zu, weil er zunächst für die Person des Beamten und seine Familie bestimmt ist; nur der äußere Anlaß dieses privatrechtlichen Forderungsrechtes ist die nach öffentlichem Rechte sich bestimmende Beamtenstellung. Doch wird auch die gegenteilige Ansicht, wonach der Anspruch auf D. öffentlich-rechtlicher Natur sei, weil er in erster Linie öffentlichen Interessen diene, in der Literatur, ebenso auch in der Begründung zum bayerischen Beamtengesetz, vertreten.

Duellen: §§ 4 Abs 2, 5—9, 149—152, 155 BGG; Besoldungsgesetz v. 15. 7. 09 (RegBl 573) mit Besoldungsordnungen (Anf. I—IV), Tarif (Anf. V) und Klasseneinstellung der Orte (Anf. VI); hierzu Gehaltsvorschriften, veröffentlicht mit RSt 24. 7. 09 (StBl 597). Kais. B v. 2. 11. 74 über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung (RStBl 129); Kais. B v. 23. 4. 79, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und konsularbeamten und deren Stellvertretung (RStBl 134). — Preußen G v. 21. 7. 52, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (§§ 8, 10), G 465; G v. 24. 5. 61, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, Abschnitt I §§ 1—8 (G 211); G v. 12. 5. 73 betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G 209); dazu AbänderungsG v. 25. 6. 10 (G 105); G. betr. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs 7. 3. 08 (G 85). RG, betr. den Gehaltsabzug bei Beurlaubung von Beamten v. 15. 6. 63 (MBl 137); Regulator über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten v. 26. 7. 80 (MBl 264) in der durch den Nachtrag v. 20. 4. 98 (MBl 120) geänderten Fassung; StG v. 5. 7. 05, betr. die Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen (MBl 149); StG v. 20. 5. 04 und Erl v. 19. 10. 03 betr. das Diensteinkommen der 34 längerer als vierwöchiger Freiheitsstrafe verurteilten Beamten (MBl 1904 S 141); G betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen v. 26. 5. 09 (Pr. G 85); dazu die neue BesoldungsD in Preußen v. 26. 5. 09. — Bayerische BeamtenG v. 16. 8. 08 (a 26 ff, 176 ff StBl 1908, 581 ff); dazu Hal. Allerh. B v. 6. 9. 08 nebst Gehaltsordnung (StBl 681). — Sächsisches G v. 7. 3. 35, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betr., §§ 6, 8—12, 15, 19 (StBl 169); G v. 3. 6. 76 betr. einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener, §§ 4, 12 (StBl 239); G v. 16. 3. 02, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr. (StBl 289) — Württembergisches G v. 28. 6. 76, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten a 10 bis 18, 49 (RegBl 211); dazu Novelle v. 1. 8. 07, AbänderungsG v. 23. 7. 10 (RegBl 313) G v. 16. 12. 76 über die Verwaltungsbrechspflege a 2 Nr. 1 (RegBl 485); StBl B v. 18. 7. 79 betr. den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben §§ 9—13 (RegBl 143). — Badisches BeamtenG v. 12. 8. 08 (§§ 16 ff) nebst Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Gehaltsstarif, VollSt v. 10. 7. 08, WohnungsgeldG v. 27. 5. 10, DiätenG v. 5. 10. 08. — Hessisches StBl v. 12. 4. 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staatsbeamten a 4, 11, 13, 16 (RegBl 189); G v. 27.

11. 74, die Sterbequartale der Zivilbeamten betr. (RegBl 664); G v. 9. 6. 98, die Befoldung der Staatsbeamten betr. (RegBl 277); G v. 28. 3. 07 den Wohnungsgeldzuschuß betr. (RegBl 247). — In Elsaß-Lothringen ist durch G v. 23. 12. 73 (StBl 479) und Kais. B v. 19. 10. 07 (StBl 113) das BGG eingeführt; deshalb sind oben im Texte nur die Abweichungen hervorgehoben.

Literatur: Pal. unter dem Artikel „Beamter“ und „Dienstgebäude“; ferner die unter dem Artikel „Defestungsverfahren“ angeführten Kommentare zum BGG, in denen die Erläuterungen zu den §§ 4—9, 14 und 149 ff zu vergleichen sind. Außerdem kommen in Betracht: Müller, Die preussische Justizverwaltung * 1909/1910 I 603 ff; Pfafferoth, Preuß. Beamtengesetzgebung * 101 ff; Derrfurth, Das Preuß. Stats-, Kassen- und Rechnungswesen * 1905 Bd. 1; Heine mann, Die Preuß. Staatsbeamtengesetzgebung 1909, 41 ff; Kie ndl, Kommentar z. bayer. BGG, 1909; Wiegand, Das Hessische Staatsbeamtenrecht 1907, 83 ff; Mü hler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großh. Hessen * I und Nachtragsband (1896 S 3); Brud, Ver- und Verw. Recht von Elsaß-Lothringen, I 1908 S 190.

Grund

(für die Einzelstaaten ergänzt vom Herausgeber).

Dienstgebäude

§ 1. Dienstgebäude im allgemeinen. § 2. Dienstwohnungen.

§ 1. **Dienstgebäude im allgemeinen.** Für den Begriff „Dienstgebäude“ hat sich in der Rechtsprache eine einheitliche und eindeutige Bestimmung noch nicht gebildet. Man versteht gewöhnlich darunter diejenigen Gebäude, welche den dienstlichen Zwecken der Verwaltung des Reiches, der Einzelstaaten und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts dienen. Der Begriff gehört dem öffentlichen Rechte an und enthält keinerlei Bezugnahme auf privatrechtliche Momente. Es liegt daher nicht in dem Begriffe „Dienstgebäude“, daß (so in v. Bitters Handwörterbuch) das Gebäude auch im Eigentum derjenigen Körperschaft steht, deren dienstlichen Zwecken es dient, oder daß es überhaupt einer öffentlichen Körperschaft eigentümlich gehört. Andere Post- und Gerichtsgebäude, Kasernen und andere solche Gebäude sind auch dann D., wenn sie von der Verwaltung zu diesen Zwecken ermieter sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß nach § 24c des Preuß. KommunalabgabenG v. 14. 7. 93 (G 152) nur die dem Staate, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, den Steuern vom Grundbeizuge nicht unterworfen sind. Abgesehen davon, daß dieses Gesetz hier das Wort „Dienstgebäude“ nicht gebraucht, lag es auch nicht in seiner Absicht, etwa den Begriff „Dienstgebäude“ mittelbar zu bestimmen. Es hat eben nicht alle, sondern nur diejenigen Dienstgebäude von der Grundsteuer ausnehmen wollen, die dem Staate usw. gehören [Näheres darüber § Gem. d. d. e. f. e. r. n. und Gebäudesteuer].

Im Bereiche der Militär- und Marineverwaltung hat sich der besondere Begriff „Garnisonanstalten“ herausgebildet, der sich ungefähr mit

